



Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG)

Stadtgarten Köln

17.11.2016

Referentin: Monika Heinzelmann (Künstlersozialkasse)

Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG)

- Wofür steht das KSVG?
 - Motive des Gesetzgebers
 - Finanzierungssystem
 - Organisation
- Versicherungsvoraussetzungen
- Arbeitseinkommen
- Beitragsüberwachung
- Künstlersozialabgabe

Vor 1983

Obligatorische Altersvorsorge und Krankenversicherung nur für wenige Selbständige (z. B. Landwirte, Handwerker, Lehrende)

„Künstlerbericht“ der Bundesregierung 1974

Handlungsbedarf

- Absicherung schaffen für selbständige Künstler und Publizisten
- zu attraktiven Bedingungen

Motive und Erwartungen des Gesetzgebers 1981 / 1983

- Versicherungslücke schließen
- ähnlichen Schutz wie bei Arbeitnehmern herstellen
- Beteiligung derjenigen Unternehmen, die künstlerische / publizistische Werke/Leistungen verwerten, an der Finanzierung
- Erwartung: 20-30 Tausend Versicherte

Künstlersozialversicherung

Gesetzliche

- Rentenversicherung
- Krankenversicherung
- Pflegeversicherung

Für selbstständige

- Künstler
- Publizisten

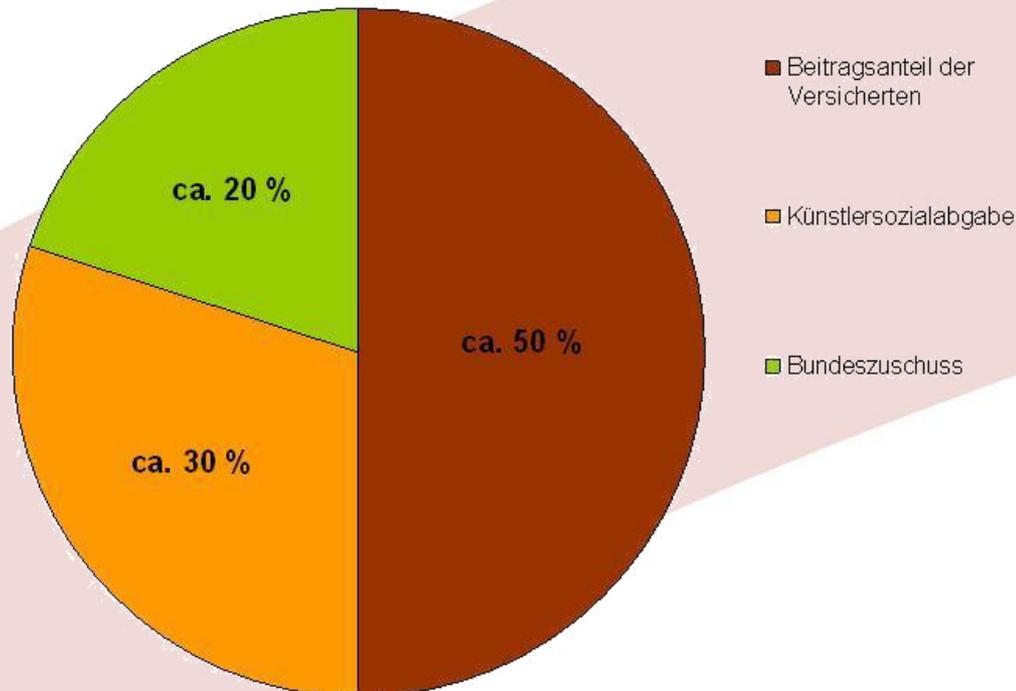
Rechtsgrundlagen

- Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG; seit 1983/1992)
- Sozialgesetzbuch

Finanzierungssystem

Versicherte Künstler/Publizisten tragen die Hälfte der Beiträge (so wie Arbeitnehmer). Privilegierung gegenüber anderen Berufsgruppen von Selbständigen. Die zweite Beitragshälfte trägt die KSK. 😊

Gesamtfinanzierung



Organisation

Künstlersozialkasse als Inkasso- und Clearingstelle

- Einzug der Versichertenbeiträge, der Künstlersozialabgabe und Abforderung des Bundeszuschusses
- Entscheidung über Zugang zur Künstlersozialversicherung (Bescheide über Versicherungspflicht)
- Entscheidung über Abgabepflicht
- Inkasso Beiträge / Abgabe

(Unterstützung durch einen Beirat)

Leistungen durch gesetzliche Krankenkassen und Deutsche Rentenversicherung

Versicherungsvoraussetzungen

- Künstlerische oder publizistische Tätigkeit
- Selbstständigkeit
- Erwerbsmäßigkeit
- Höchstens 1 Arbeitnehmer

Die Tätigkeit muss nachgewiesen werden, z. B. mit

- Verträgen
- Ausbildungsnachweisen
- Wertungen Dritter
- Ausstellungsnachweisen
- Werbematerial

Versicherungs-/Beitragspflicht beginnt am Tag der Meldung bei der Künstlersozialkasse

Erläuterungen zum Begriff des „Arbeitseinkommens“

- Für die Beitragsberechnung heranzuziehen ist die voraussichtliche Differenz der betrieblichen **Einnahmen** und der betrieblichen **Ausgaben**
= betrieblicher Gewinn **vor Steuern**
- **Nicht:** Die reinen Einnahmen (!)
- **Nicht:** Das „zu versteuernde Einkommen“
- Prognose notwendig, ggf. kann diese aber auch im Laufe eines Jahres angepasst werden
- Wichtig: Korrekturen in den Einkommensprognosen können nur für die Zukunft (Folgemonat der Mitteilung an die KSK) vorgenommen werden

Erläuterungen zum Begriff des „Arbeitseinkommens“

Einnahmen

Entgelte

Gagen

Honorare

Verkaufserlöse

Tantiemen

Lizenzen

Ausfallhonorare

Sachleistungen

Einkommenssteuerpflichtige
Stipendien

Ausgaben

Aufwendungen für Betriebsmittel

Aufwendungen für Betriebsräume
(Miete, Heizung, Reinigung)

Fahrtkosten

Kosten für berufliche Fortbildung

Material-, Porto- Telefonkosten und
ähnliche „Werbungskosten.“

Abschreibungen für Abnutzung und
Substanzverringerung

Betriebliche Versicherungen

/Betriebshaftpflicht, -rechtsschutz

Künstlersozialabgabe

Abgabepflichtige Unternehmen

1. Verlage und Bilderdienste
2. Theater, Orchester, Chöre
3. Theater-, Konzert- und Gastspieldirektionen
4. Rundfunk und Fernsehen
5. Hersteller bespielter Bild- und Tonträger
6. Galerien und Kunsthandel
7. Werbung und Öffentlichkeitsarbeit für Dritte
8. Varieté, Zirkus, Museen
9. Ausbildungseinrichtungen

Außerdem:

- Eigenwerber
- „Generalklausel“

Künstlersozialabgabe

... ist ein fremdnütziger Sozialversicherungsbeitrag

... ist unabhängig von der Versicherungspflicht eines Künstlers / Publizisten, dessen Werke / Leistungen in Anspruch genommen wird

...ist nicht durch privatrechtliche Vereinbarung abdingbar.

Abgabepflicht

Aufzeichnung der Entgelte an selbständige Künstler
und Publizisten

Meldung der Entgelte an die Künstlersozialkasse

Zahlung der Künstlersozialabgabe

Abgabesatz 2016 5,2 %

Abgabesatz 2017 4,8 %

Auskunfts- und Vorlagepflichten

Bei Verstoß: Schätzung / Bußgeld

Andere Rahmenbedingungen als 1981 / 1983

Entwicklung der Versichertenzahlen (Outsourcing,
Bedeutung der Werbung)

Entwicklung der Abgabesätze

Ausdehnung der obligatorischen Sozialversicherung
z. B.

- Rentenversicherungspflicht für arbeitnehmerähnliche Selbständige,
- „Auffang“-Krankenversicherungspflicht,

aber unverändert beitragsmäßige Privilegierung der selbständigen Künstler und Publizisten

Gesetzesnovelle 2007

Unterstützung durch die Deutsche Rentenversicherung bei der Erfassung der Abgabepflichtigen

Prüfung von jährlich 70.000 Arbeitgebern

Motivation:

- Abgabesatz stabilisieren
- Stärkung der Künstlersozialversicherung

steigende Bedeutung kultureller Leistungen

Arbeitsmarktsituation als Ursache für Aufnahme selbständiger künstlerischer / publizistischer Tätigkeit

Abbau von festen Arbeitsplätzen in der Kultur- und Medienwirtschaft, verstärkte Inanspruchnahme von Selbständigen

Gesetzesnovelle 2015

Ausweitung der Unterstützung durch die Deutsche Rentenversicherung aufgrund des KSA-Stabilisierungsgesetzes (01.01.2015)

Prüfung im 4-Jahres Rhythmus

Geprüft werden:

- Alle Arbeitgeber, die bereits KSA zahlen
- Alle Arbeitgeber mit mehr als 19 Beschäftigten
- 40 % der Arbeitgeber mit bis zu 19 Beschäftigten

Beraten werden:

- 60 % der Arbeitgeber mit bis zu 19 Beschäftigten
(insgesamt ca. 390.000 jährlich)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



www.kuenstlersozialkasse.de